

	<b>Geleitwort</b> .....	2
<b>Beitrag</b>	<b>25 Jahre BFAS – 40 Jahre Alternativschulbewegung</b> Dipl. Päd. Matthias Hofmann, Berlin .....	3
<b>Rechtsprechung</b>	<b>Mageres Ergebnis</b> - Zum neuerlichen Urteil des baden-württembergischen Verwaltungsgerichtshofs in Sachen Waldorfschule Nürtingen vom 11. 4. 2013 Rechtsanwalt Prof. Dr. Johann Peter Vogel, Berlin .....	6
	<b>Zuständigkeit der Arbeitsgerichte bei Verträgen mit berufsbildenden Schulen?</b> Rechtsanwalt Paul Christian Lucas, Frankfurt/M.....	7
<b>Dokumentation</b>	<b>Der Paritätische macht Schule</b> - Thesenpapier des Paritätischen Gesamtverbandes für eine Reform des Schulwesens .....	11
<b>Vorankündigung Fachveranstaltung</b>	<b>Der Verein als Träger von Bildungseinrichtungen</b> - Betrieb von Kitas und Schulen als Idealzweck i.S.v. § 21 BGB? .....	15

## Geleitwort

Es muss vor 40 Jahren gewesen sein: Ich betrat ein Schulgebäude voller Schüler im Grundschulalter, es war Unterrichtszeit. Alle Klassentüren waren offen, überall hörte man angeregtes Kindergeschrei, auf dem Steinfußboden des Ganges fuhr ein Schüler Rollschuh mit kräftiger Lärmentwicklung, verschiedene Schüler rannten im Treppenhaus auf und ab, einige spielten auf dem Hof Fußball. In den Klassen kleine Grüppchen, die sich um einen Lehrer scharten, einzelne Schüler saßen für sich, lasen oder malten. Für Menschen, die normale Schule gewöhnt sind, irgendwie chaotisch und anarchisch mit hohem Lärmpegel. Einer der Lehrer erklärte mir auch, diese Unordnung sei gewollt, sie rege die Selbststeuerung der Kinder an. Ich dachte nur: Die armen Lehrer; das muss ein neuer Masochismus sein. Die Schule: die (staatliche) Glockseeschule im zweiten Jahr ihrer Existenz. – Etwas später erlebte ich an einer anderen alternativen Schule, wie der Schulrat unangemeldet 8 Uhr 15 im Treppenhaus stand, zusammen mit unbeaufsichtigten Kindern, aber vor verschlossenen Toren. Lehrer und Lehrerinnen hielten auch von Pünktlichkeit nicht viel. – Ein Lehrer einer solchen Schule klagte wieder etwas später, trotz allen gegenteiligen Absichten des Kollegiums ordneten nach einigen Wochen der Spontaneität die Schüler durch immer gleiche Verabredungen mit den Lehrern ihren Unterricht so, dass ein traditioneller Stundenplan entstünde. – Die Freie Schule Frankfurt/Main existierte 12 Jahre lang ohne Genehmigung! „Nicht für die Schule leben“ und „Schulen, die ganz anders sind“ – wie Titel der ersten Veröffentlichungen hießen, die damals erschienen. Ich war „irgendwie“ fasziniert.

Nach einigen Jahren der Selbstklärung in den Schulen und der vernünftigen Kompromisse mit der Rechtslage besserte sich auch das Verhältnis zur Schulverwaltung; das Adressenverzeichnis des Buches „Freie Alternativschulen“ des unvergessenen MANFRED BORCHERT – eines unverdrossenen Kämpfers für alternative Schulen nach außen wie nach innen – (zusammen mit MICHAEL MAAS) enthielt 1998 26 genehmigte Schulen in allen Bundesländern (außer Bayern). Der Bericht von MATTHIAS HOFMANN zum 25jährigen Bestehen des Bundesverbandes der freien Alternativschulen in diesem Heft liest sich für die anderen Schulverbände vertraut; die Alternativschulen sind in unserem Schulwesen als eine neue Variante der Vielfalt angekommen. Genehmigungen machen sozusagen nur noch die üblichen Schwierigkeiten. HOFMANN kann feststellen, dass einiges von dem, was alternative Schule ausmacht, inzwischen Allgemeingut geworden ist. Gratulation!

Zum Prozess der Waldorfschule Nürtingen wird in diesem Heft nur kurz berichtet; die anfänglichen Hoffnung auf eine Besserung der Finanzhilfe-Rechtsprechung ist der Ernüchterung gewichen. In einem der nächsten Hefte der RdJB wird ausführlich darauf eingegangen werden. – LUCAS berichtet über eine neue Entscheidung zur Frage, ob Schüler rechtlich als Arbeitnehmer zu behandeln sind; die Rechtsprechung scheint sich dahin zu stabilisieren, dass Schüler berufsbildender Schulen, die weder von Arbeitgebern noch im dualen System betrieben werden, bei Kündigungen wie Schüler und nicht wie Beschäftigte der Schule behandelt werden.

Das Thesenpapier des Gesamtverbandes des Paritätischen zur Reform der Schule dokumentiert in Umrissen das neue Schulkonzept des Paritätischen.

JPV



## Beitrag 25 Jahre BFAS – 40 Jahre Alternativschulbewegung

DIPL. PÄD. MATTHIAS HOFMANN<sup>1</sup>, BERLIN

Vor 25 Jahren wurde der Bundesverband der Freien Alternativschulen (BFAS) gegründet. Ein solches Jubiläum ist immer auch ein guter Anlass, Rückschau zu halten und Perspektiven zu diskutieren. Im Rahmen des diesjährigen Bundestreffens der Freien Alternativschulen wurde der 25. Geburtstag würdevoll gefeiert, das Motto des Treffens trifft auch den Charakter der letzten Jahrzehnte: beWEGteZEITen!

In Frankfurt und Hannover konnten die ersten Freien Alternativschulen ihren 40. Geburtstag feiern. Mit diesen Schulen begann zwar das, was wir heute als Alternativschulen kennen, die Vorgeschichte(n) reichen noch viel länger zurück.

### Vorgeschichte

Vom beginnenden 18. Jahrhundert an veränderte sich die Schullandschaft im deutschsprachigen Raum rasant. Die staatlichen Schulen wurden ausgebaut, die Schulpflicht 1717 in Preußen eingeführt. Spätestens seit dem frühen 19. Jahrhundert jagte eine Schulreform die nächste. Das bezieht sich sowohl auf Veränderungen innerhalb des staatlichen Schulangebotes, als auch auf nichtstaatliche Schulprojekte und -bewegungen.<sup>2</sup>

Die Schullandschaft der Weimarer Republik ist bunt wie ein Flickenteppich. Mit dem Ende des ersten Weltkrieges entstanden u.a. in Hamburg die ersten Versuchsschulen. Hier wurde überraschend frei und unautoritär 'Schule' gemacht. LehrerInnen wurden geduzt, Regeln gemeinsam verhandelt und verabschiedet und Lerninhalte innerhalb der Lerngruppe bestimmt. A.S. NEILL eröffnete 1921 die 'Neue Schule' in der Nähe von Dresden, mit der er zwei Jahre später nach England übersiedelt. Neben engagierten, freiheitlich orientierten PädagogInnen sind auch antisemitisch bzw. rassistisch eingestellte Kräfte aktiv. Die Vermischung von aus heutiger reaktionären und progressiven Inhalten ist bezeichnend für weite Teile der Reformpädagogischen ProtagonistInnen.<sup>3</sup> HERMANN NOHL fasst Anfang der 1930er Jahre diese oft sehr verschiedenen Bestrebungen (von 1890–1933) mit der Überschrift 'Reformpädagogik' zusammen. Er nahm eine Vereinheitlichung von Widersprüchen vor, die bis heute den Begriff der Reformpädagogik zu einer im Grunde wenig belastbaren Gemengelage gemacht hat.

### 40 Jahre Alternativschulbewegung

### Aufbruch nach 1968

Nach dem Faschismus gab es in der BRD nur sehr zarte Pflänzchen alternativer, emanzipatorischer Pädagogik. Erst im Umfeld der Studentenbewegung kam es zu Gründungen von ersten Kinderläden (vor allem in den Großstädten). Mit der selbstorganisierten, gemeinschaftlichen 'Erziehung' der Kinder sollten u.a. Freiräume zum politischen Handeln der Eltern entstehen. Orientiert an der Antiautoritären Pädagogik und der Psychoanalyse entstanden Konzepte, die auch Texte der amerikanischen Freeschool-Bewegung berücksichtigten. Vor diesem Hintergrund diskutierten engagierte Menschen in Frankfurt/Main die Möglichkeiten, eine Freie Alternativschule zu gründen. Aus dieser Gruppe kamen die Aktiven, die in Frankfurt und Hannover die ersten konkreten Projekte in Angriff nahmen. Es war eine Zeit des Aufbruchs und der mutigen Widerständigkeit. In mehreren Städten wurden Gruppen mit schulpflichtigen Kindern gebildet, auch wenn noch keine Ge-

1 MATTHIAS HOFMANN, Vater von zwei Kindern, ist Erziehungswissenschaftler und als Lehrer an der Freien Schule am Mauerpark in Berlin. Er war Mitglied im Bundesvorstand des BFAS und veröffentlichte dieses Jahr: Geschichte und Gegenwart Freier Alternativschulen; Ulm 2013.

2 Vgl. OELKERS; München 2005.

3 Vgl. HOFMANN; Ulm 2013.

Genehmigung für den Betrieb einer Ersatzschule vorlag. Jahrelange Illegalität und juristische Prozesse prägten diese Zeit. Nach und nach beruhigte sich die Lage, denn das im Grundgesetz verbrieftete Recht auf Gründung von Ersatzschulen konnte am Ende oft erfolgreich eingeklagt werden.

## Mathetik

Im Prozess um die Genehmigung der Freien Schule Frankfurt wurde Hartmut von Hentig als Gutachter bestellt. Er konnte in seinem Gutachten nachweisen, dass es für Freie Alternativschulen durchaus ein besonderes pädagogisches Interesse gibt. Sie arbeiten mathetisch, d.h., dass das Lernen und nicht das Lehren im Mittelpunkt steht. Es ist u.a. diesem Gutachten zu verdanken, dass sich Grundschulen in Freier Trägerschaft in ihrer Genehmigung auf ein besonderes pädagogisches Interesse berufen können.

Nach den ersten Gründungen in den 1970er Jahren entstanden Alternativschulen u.a. aus der Umweltbewegung heraus. Mitte der 1980er Jahre setzten die Grünen im ersten rot-grünen Koalitionsvertrag fünf Alternativschulen als Versuchsschulen in Hessen durch.

## Neue Bundesländer

1988 wurde der BFAS gegründet, um die Interessen der Alternativschulen (u.a. bei Gerichtsprozessen) besser vertreten zu können. Mit dem Ende der DDR gab es neue Gründungsinitiativen und es gelang eine Reihe von Alternativschulen in den neuen Bundesländern zu eröffnen. Der Freien Schule Leipzig gelang es sogar noch vor der 'Wiedervereinigung' die Genehmigung zu erlangen. Viele dieser Schulen sind von betont demokratischen Konzepten geprägt. In den letzten zehn Jahren schließen sich vermehrt Aktive Schulen dem BFAS an. Ihr Schwerpunkt liegt in der aktiven Mitgestaltung der Schule, der Einrichtung von verschiedenen Lernorten und in einer Orientierung an den Schriften von R. WILD und G. HÜTHER.

### Der BFAS heute

Aktuell sind im BFAS 90 Freie Alternativschulen zusammengeschlossen mit mehr als 6.000 SchülerInnen. Die Hälfte der Mitgliedsschulen verfügt über eine Sekundarstufe 1, ebenfalls etwa 50 % haben einen eigenen Kitabereich.

Gemeinsam haben diese Schulen, dass sie mutig Neues ausprobieren, dass sie Schule gemeinsam mit den Kindern und Jugendlichen (weiter)entwickeln und dass ihnen Grundwerte wie Selbstbestimmung, Basisdemokratie und Selbstregulation wichtig sind. Der erste von 6 Grundsätzen in unserem Bundesverband lautet:

„1. Freie Alternativschulen sind Orte der Gemeinschaft, die von allen Beteiligten kooperativ gestaltet und kritisch hinterfragt werden. Die dabei gesammelten Erkenntnisse und Erfahrungen ermutigen und befähigen sie, sich gesellschaftlichen Problemen zu stellen, konstruktive Lösungen zu erarbeiten und neue Formen von Gesellschaft zu erproben.“<sup>1</sup>

## Neue Formen der Gesellschaft erproben

Auf diesem Wege waren und sind Freie Alternativschulen oft Vorreiter und manchmal auch Eisbrecher. Viele an Alternativschulen erprobte und weiterentwickelte Methoden sind heute in vielen Schulen, unabhängig von der Trägerschaft, alltäglicher Bestandteil (Freiarbeit, Projektarbeit, Werkstattarbeit, Schulversammlungen etc.). In anderen Bereichen sind sie Vorbild, zum Beispiel in der Umsetzung der UN Kinderrechtskonvention, bei Jahrzehntelanger Erfahrung mit Inklusion und vor allem in den demokratischen Grundstrukturen der *gesamten* Schule. Eltern, SchülerInnen und LehrerInnen gestalten Schule gemeinsam. Freie Alternativschulen sind weitgehend demo-

1 Aus: Grundsätze Freier Alternativschulen. Flyer des BFAS.

kratisch organisiert und arbeiten mit verschiedenen Selbstverwaltungsstrukturen.

Gleichwohl ist der BFAS in der Schullandschaft im Vergleich ein kleiner Verband. Was ihn aber ausmacht, ist eine lebendige und vielfältige Diskussionskultur, 40 Jahre Schulerfahrung und das Wissen, dass nichts beständig ist außer der Veränderung.

Die aktuelle Debatte von Seiten der BildungspolitikerInnen aller Parteien, dass es 'genug' oder gar 'zu viele' Schulen in Freier Trägerschaft gäbe, trifft auch die Alternativschulen. Hinter den einzelnen Schulen steht kein finanziell starker Verband oder Träger. Mittelkürzungen wie in Brandenburg bringen diese Schulen an den Rand der ökonomischen Existenz.

### Genug Freie Schulen?

Nicht weniger kritisch ist die 'Verhinderungsstrategie' von Seiten verschiedener Schulbehörden zu sehen. Immer wieder wird von Kommentaren berichtet, dass keine Schulen mehr zugelassen werden sollen. Oft 'gelingt' durch mehrfache Ablehnung des Antrages einer Gründungsinitiative und entstehende Gerichtskosten, die Eröffnung einer Schule zu verhindern. Dabei ist es eigentlich Aufgabe der Schulbehörden, Gründungsinitiativen zu beraten. Widersinnig ist die Argumentation, dass auch Alternativschulen sozial sondern würden, denn sie würden ja Schulgeld erheben. Denn: Schulen in Freier Trägerschaft erhalten pro SchülerIn weniger Geld als Schulen in staatlicher Trägerschaft. Von Schulgebäuden und anderen Investitionen ganz abgesehen. Sinnig wäre es, wenn bei Verzicht auf ein Schulgeld durch die Eltern die gleiche finanzielle Unterstützung pro SchülerIn überwiesen würde, wie sie Schulen in staatlicher Trägerschaft erhalten. Dann gäbe es auch keine soziale Entmischung durch den Faktor Geld.

Bemüht wird auch die Argumentation, dass bald 10% der SchülerInnen in der BRD eine Schule in Freier Trägerschaft besuchen würden, und 10 % die 'Schmerzgrenze' sei. Offen bleibt: Die Schmerzgrenze für wen und für was? Wieso nicht 15 oder 20 %? Wenn es um eine Grenze in Richtung sozialer Entmischung ginge, dann müsste man vielmehr die gleichberechtigte Finanzierung und den Verzicht auf Schulgeld diskutieren, als die Gründung von Schulen in Freier Trägerschaft verhindern.

Der BFAS wandelt sich, wird größer, steht vor alten und neuen Herausforderungen. Auf der einen Seite mag es um eine verstärkte Wahrnehmung und Anerkennung der Alternativschulen in der Öffentlichkeit gehen. Auf der anderen Seite werden die Schulen im BFAS immer wieder innehalten müssen, um ihre Stärken und Schwächen zu benennen, sich weiter zu entwickeln und um Teil einer Veränderung von Schule und Gesellschaft zu sein. Von daher ist eines sicher: Es bleiben beWEGteZEITen!



## Rechtsprechung **Mageres Ergebnis** - Zum neuerlichen Urteil des baden-württembergischen Verwaltungsgerichtshofs in Sachen Waldorfschule Nürtingen vom 11.04.2013

RECHTSANWALT PROF. DR. JOHANN PETER VOGEL, BERLIN

### VGH als Kritiker der Finanzhilfe- Rechtsprechung

Im Finanzhilfeverfahren der Waldorfschule Nürtingen hat der Verwaltungsgerichtshof (VGH) Mannheim erneut Recht gesprochen: Nach einem Teilerfolg vor diesem Gericht<sup>1</sup> und einer Abweisung des Klägers vor dem Bundesverwaltungsgericht mit Rückverweisung an den VGH<sup>2</sup> ist der Kläger auch dort in vollem Umfang gescheitert.<sup>3</sup> VGH 10 hatte noch die Klage zwar abgewiesen, aber nur deshalb, weil die an sich verfassungswidrig unzureichende Finanzhilfe Baden-Württembergs (gemessen an einem gutachtlich vorgegebenen Höchstschulgeld von € 70) durch die Zuerkennung eines zusätzlichen Finanzhilfeanspruchs aus Art. 14 (2) Satz 3 Vf bw (Ausgleich für Schulgeldfreiheit) gleichsam „geheilt“ wurde. Diese etwas fadenscheinige Rechnung hob das BVerwG 12 auf. Leider erschlug es aber mit der Keule der inzwischen ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung zur öffentlichen Leistungspflicht auch die übrigen Überlegungen des VGH 10, mit denen dieser die Annahmen dieser Rechtsprechung zu modifizieren und der Realität der Ersatzschulen anzunähern versuchte. So griff er auf das Wartefrist-Urteil 1994 des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) zurück und reduzierte die über das Schulgeld hinausgehende Eigenleistung von Eltern an einer von Eltern getragenen Schule auf die Anfangsfinanzierung während der Wartefrist. Er stellte weiter den Rückgriff auf das „herkömmliche Bild der Privatschule“ und die Ratschläge des BVerfG hinsichtlich der Geldbeschaffung in Frage (Kredite, Spenden, finanzstarke Kreise). Er hielt die „evidente Gefährdung der Institution Ersatzschule“ für „nicht konsistent“ und bildete eine Teilinstitution Waldorfschulen. Er betonte, dass der „Vorbehalt dessen, was von der Gesellschaft erwartet werden kann“ gegenüber einem verfassungsrechtlichen Anspruch kein Haushaltsvorbehalt, sondern ein Möglichkeitsvorbehalt ist. Schließlich forderte er vom Gesetzgeber, bei der Normierung der Finanzhilfe den notwendigen Bedarf der Schulen festzustellen und zu berücksichtigen. Mit anderen Worten: Der VGH 10 machte sich zum Sprecher der (berechtigten) Kritik an der laufenden Finanzhilferechtsprechung. Das machte Hoffnung.

### Rücknahme der Kritik

Davon blieb im Urteil des VGH 13 so gut wie nichts übrig. Die Kritik an der Finanzhilferechtsprechung wurde zurückgenommen. Der Ausgleichsanspruch nach Art. 14 Vf bw, den das BVerwG 12 als solchen nicht behandelt und deshalb nicht zurückgewiesen hatte, wurde nun abgewiesen, und zwar unter Heranziehung der Ansicht des Sächsischen Verfassungsgerichtshofs,<sup>4</sup> ein „Ausgleich“ sei keine Erstattung und könne seinem Umfang nach nicht eindeutig festgelegt werden. Mit einem neuen Gutachten wurde die Höchstgrenze des Schulgeldes von 70 €<sup>5</sup> auf unbestimmt über 95 € angehoben; die Finanzhilfe entspräche nun unter Anwendung der Annahmen der höchstrichterlichen Rechtsprechung der verfassungsrechtlichen Leistungspflicht. Der vom BVerwG 12 akzeptierten Staffelung des Schulgeldes nach den Einkommensverhältnissen der Eltern stimmte der VGH 13 nun zu.

### Teilinstitution Waldorfschule

In zwei Punkten beharrte der VGH 13 wenigstens teilweise auf seinem Standpunkt. Mit Rücksicht auf den in Art. 7 (4) GG zum Ausdruck kommenden Grundsatz der Vielfalt im Schulwesen konkretisierte er die „Institution

1 VGH bw v. 14.07.2010 – 9 S 2207/09 (SPE 3.F. 236, S. 199 ff.). Im Folgenden VGH 10. Dazu RuB 4/10, S. 3 ff.

2 BVerwG v. 21.12.2011 – 6 C 18.10 (SPE 3.F. 236 S. 261 ff.). Im Folgenden BVerwG 11. Dazu RuB 2/12, S. 4 ff.

3 VGH bw v. 11.04.2013 – 9 S 233/12. Im Folgenden VGH 13.

4 Sächs. VfGH v. 26.10.1996 – Vf 18-III-95 (SPE n.F. 236, S. 126 ff.).

5 Näheres dazu R&B 4/10, S. 11 ff.

Ersatzschule“ durch die Bildung der Teilinstitution Waldorfschule und öffnet damit den Weg zu einem greifbareren Verständnis dessen, was unter der „Institution“ zu verstehen ist. Freilich schränkt er dies wieder ein auf die Fälle, in denen die Waldorfschulen als Schulart in den Schulgesetzen genannt sind (das ist in Baden-Württemberg der Fall).

### Prozedurale Sicherungen bei der Gesetzgebung

Und zweitens: Obwohl das BVerwG 12 die Übertragung der prozeduralen Regeln bei der Berechnung des Sozialhilfeanspruchs<sup>1</sup> auf die des Finanzhilfeanspruchs mit Nachdruck ablehnte (die Regeln seien im Fall der Sozialhilfe aus dem Grundsatz der Würde des Menschen, nicht aber aus dem Rechtsstaatsprinzip (!) abgeleitet), hielt der VGH 13 daran fest, dass die schwierige Ermittlung der Höhe des Existenzminimums „prozeduraler Sicherungen“ bedarf. Auch hier schränkt das Gericht die Aussage gleich wieder ein: Diese Sicherungen bestehen „nur in Form von Begründungs-, Überprüfungs- und Beobachtungspflichten“. Immerhin: Selbst diese Sicherungen sind nicht gerade Allgemeinut der Landesgesetzgeber.

Zweierlei macht dieser Prozess deutlich: Das BVerwG und ihm folgend auch das BVerfG halten mit steigender Schärfe und ohne auf Kritik einzugehen an der negativen und dogmatisch nicht folgerichtigen Finanzhilferechtssprechung mit ihren vieldeutigen und kaum noch zu widerlegenden Rechtsbegriffen fest. Und: Das nächste Feld der Auseinandersetzung wird das Sondereinverbot sein; im Licht dieser Rechtsprechung muss es eine neue Interpretation erhalten.



## Zuständigkeit der Arbeitsgerichte bei Verträgen mit berufsbildenden Schulen?

RECHTSANWALT PAUL CHRISTIAN LUCAS, FRANKFURT/M.

*Das Sächsische Landesarbeitsgericht hat sich kürzlich in zwei Beschlussverfahren (30.05.2013 – 4 Ta 91/13(6) sowie 16.07.2013 – 4 Ta 121/13(9) ) zur Zuständigkeit mit der Frage beschäftigt, ob bei Verträgen mit berufsbildenden Schulen die Arbeits- oder Zivilgerichte zuständig seien. Die Kläger, Schulträger berufsbildender Schulen, möchten letztlich eine Schulgeldforderung durchsetzen.*

### Berufsbildende Schüler als Beschäftigte einer Schule?

Seit Jahren befasst sich die Arbeitsrechtsprechung mit dieser Frage. Das BAG hatte am 24.02.1999 (5 AZB 10/98) entschieden, dass auch Schüler einer Ausbildung an berufsbildenden Schulen Beschäftigte der Schule seien, die berufsbildende Schule folglich „einen Schüler zur Berufsausbildung beschäftigte“ und bei Rechtsstreitigkeiten die Arbeitsgerichtsbarkeit zuständig sei (§ 5 Abs. 1 ArbGG).

Es ist aber kaum nachvollziehbar, dass für allgemein bildende Schulen die Zivilgerichtsbarkeit gelten soll, nicht aber für berufsbildende Schulen.

### Auslegung nach BBiG und BetrVerfG:

In anderen Gesetzen wird die Frage der Zuordnung von Beschäftigten und Schülern ebenfalls geregelt, allerdings mit anderen Ergebnissen:

Nach § 3 Abs. 1 BBiG gilt das Gesetz für die Berufsausbildung, *soweit* sie nicht in berufsbildenden Schulen durchgeführt wird, die den Schulgesetzen (der Länder) unterliegen. Sie sind von den Regeln des BBiG ausgenommen.

Das gilt übrigens auch für Schulen im Gesundheitswesen, selbst wenn sie der Bundesgesetzgebung unterliegen. Das BBiG gilt in Ansehung des Art. 74 Nr. 19 GG nicht für Heilberufe. Für das BBiG ist Art 74 Nr. 11 GG maßgeblich (Regelung der Wirtschaft).

<sup>1</sup> BVerfG v. 09. 02. 2010 – 1 BvL 1, 3, 4/09 („Hartz IV“). Dazu R&B 4/10, S. 7 ff.

Nach § 5 Abs. 1 Betriebsverfassungsgesetz sind Arbeitnehmer in einem Betrieb Angestellte und Arbeiter einschließlich der zur Berufsausbildung Beschäftigte. Schüler und Umschüler zum Beispiel einer überbetrieblichen Einrichtung gelten nicht als Betriebsangehörige. Das gilt dann für Schüler berufsbildender Schulen erst recht!

### Grundsätze der Zivilgerichtsbarkeit in Frage gestellt?

Warum sollen diese Zuordnungen nach § 5 ArbGG, wortgleich mit § 5 Abs. 1 BetrVerfG, nicht entsprechend gelten? Das BAG meint, dass im Vergleich zu den oben erwähnten Regeln eine „umfassenderer Auslegung“ vorzunehmen sei. Nicht der Lernort und die Lernmethode seien maßgeblich, sondern die vertraglichen Rechte und Pflichten aus der Vereinbarung. In letzter Konsequenz würden die Regeln des BBiG Anwendung finden, zum Beispiel in der so wichtigen Frage der Kündigung eines Schulvertrages. Nach § 22 BBiG kann der Arbeitgeber (also auch der Schulträger) nur aus wichtigem Grund kündigen, der Auszubildende mit einer 4-Wochenfrist, wenn er die Ausbildung aufgeben will (Dieses Motiv begründet übrigens keine außerordentliche Kündigung nach § 626 BGB und lässt lediglich eine ordentliche Kündigung zu – siehe unten).

Wird ein Arbeitsgericht letztlich die Grundsätze des Zivilrechts in Fortsetzung der langjährigen Rechtsprechung des BGH zuverlässig anwenden? Oder besteht nicht die Gefahr, dass bei der Begründung mehr und mehr das BBiG und arbeitsrechtliche Grundsätze im Vordergrund stehen?

### Rechtsprechung des BGH

Der BGH hat bereits 1992 (VIII ZR 235/91) und 1993 (VIII ZR 180/92) zu einem Schulvertrag – *berufsbildender Schulen wohlgeemerkt* – entschieden, dass ausschließlich nach Maßgabe der §§ 305 ff. (damals AGB-Gesetz), §§ 242 und 157 BGB die Frage der Laufzeit eines Vertrages mit einer berufsbildenden Schule zu beurteilen ist. Die Zuständigkeit der Zivilgerichte stand dabei außer Frage. Laufzeiten von bis zu einem Jahr sind danach rechtlich in Ordnung und berücksichtigen die Interessen der Teilnehmer und des Trägers hinreichend. Der Träger zahlt keine Vergütung, erhebt dagegen Schulgeld.

Ein entscheidendes Argument bei der Abwägung sieht der BGH in der Besonderheit „Berufsausbildung“. Die berufliche Tätigkeit als besondere Ausprägung des Rechts auf freie Persönlichkeitsentfaltung hat große Bedeutung für die individuelle Lebensgestaltung und soziale Existenz. Deshalb kommt der Möglichkeit, etwaige Fehlentscheidungen hinsichtlich Vertrag und Berufsausrichtung korrigieren zu können, große Bedeutung zu, weshalb dem Schüler einerseits nicht zugemutet werden kann, die Ausbildung *zu Ende* zu führen. Andererseits aber, so der BGH, seien die Schulträgerinteressen besonders zu berücksichtigen, etwa: Nur eine langfristige Maßnahme führt zum Erfolg; im Interesse auch des eigenen Rufs muss eine berufsbildende Schule darauf achten, einen qualifizierten Fächerkanon unter Berücksichtigung wichtiger pädagogische Elemente anzubieten. Im Interesse einer gesicherten Kalkulationsgrundlage bedarf es dazu allerdings längerer Laufzeiten. Das Ergebnis: Bei Schulverträgen zur Berufsausbildung mit erheblichen wirtschaftlichen und persönlichen Anforderungen ist eine einjährige Bindungszeit (mit dreimonatiger Kündigungsfrist) angemessen. Diese Rechtsprechung gilt unverändert fort, zuletzt mit Urteil vom 17.01.2008 (BGH – III ZR 74/07).

**Der BGB hat hierbei ausdrücklich auch festgestellt, dass die Kündigungsvorschrift des BBiG analog nicht anwendbar ist.**

### Wie das Sächsische LAG mit der Frage umgeht

Nun hat das Sächsische LAG in seinen Beschlüssen (dem Arbeitsgericht Leipzig folgend) die Rechtsprechung des BAG aufgegriffen und verteidigt, im Abwägungsergebnis auf der Basis der vom BAG entwickelten Kriterien dann aber doch wie das Arbeitsgericht die Zuständigkeit der Zivilgerichte begründet.



(Nebenbei ist zu fragen: Warum hat der Schulträger zur Durchsetzung seiner Schulgeldforderung überhaupt das Arbeitsgericht angerufen und dadurch eine ungünstige Rechtsprechung provoziert? Die Zivilgerichte hätten die einjährige Laufzeit akzeptiert sowie das Kündigungsvorbringen „zu hohe Kosten“ und „am Wohnort eine Lehrstelle gefunden“ nicht als außerordentliche Kündigungsgründe angesehen.)

### Kriterien für die Auslegung

Es geht um folgende Kriterien, die das BAG entwickelt hat, um festzustellen, wer im Sinne des § 5 Abs. 1 ArbGG zur Berufsausbildung beschäftigt ist:

- Nicht der Lernort ist entscheidend, sondern die vertragliche Regelung.
- Die vertragliche Regelung darf über den bloßen Leistungsaustausch keinen weiteren Inhalt regeln, wenn der Rechtsweg an die Zivilgerichte zulässig sein soll.
- Bloßer Leistungsaustausch heißt danach lediglich eine Zahlungsverpflichtung und die Beachtung einer allgemeinen Schul- und Hausordnung.
- Teilnahmepflicht am Unterricht oder an Prüfungen dagegen würde bereits das Tatbestandsmerkmal „Beschäftigung“ i.S. des § 5 Abs. 1 ArbGG erfüllen.
- Außerdem müsse die Tätigkeit des Auszubildenden (also des Schülers) „einen eigenen Wert für das Unternehmen (also Schule) besitzen“.

Das LAG BW hatte mit Urteil vom 30.07.2004 (5 Ta 12/04) auf der Basis dieser Argumentation sogar für den Schüler eines Berufskollegs das Tatbestandsmerkmal „zur Berufsausbildung beschäftigt“ angenommen und die Arbeitsgerichtsbarkeit als gegeben angesehen und erweiternd gemeint, dass ein eigener wirtschaftlicher Wert für die Schule nicht verlangt werden müsse. Auch das LAG München hatte am 12.02.2009 (11 Ta 512/08) die vom BAG entwickelten Kriterien übernommen.

### Die Argumentation des LAG Sachsen

Das sächsische LAG hat auf der Basis der vom BAG entwickelten Kriterien mit folgender Begründung die Zuständigkeit des Arbeitsgerichts abgelehnt:

- Keine Verpflichtung zur pünktlichen und regelmäßigen Teilnahme; keine Verpflichtung zu Prüfungen.
- Keine Pflicht zum Schulbesuch; die Schule schuldet die Lehre, aber nicht das Lernen.
- Es gibt keine Ordnungs- und Verhaltensmaßregeln (über den Charakter der Hausordnung hinausgehend).
- Die Nichtwahrnehmung der Schülerpflichten (ausgenommen bei der Zahlungsverpflichtung) ist nicht kündigungsbewehrt.
- Die Tätigkeit des Auszubildenden besitzt für die Schule keinen eigenen wirtschaftlichen Wert (Rekrutierung des Nachwuchses zum Beispiel).

Interessant ist: Das LAG hat in seiner zweiten Entscheidung ein weiteres Kriterium ausdrücklich erwähnt: **Aus dem Schulvertrag ergibt sich das für das Vorliegen eines Arbeitsverhältnisses erforderliche Weisungsrecht des Schulträgers weder unmittelbar noch mittelbar.**

### Kein bloßer Leistungsaustausch in berufsbildenden Schulen

Die Aufzählung dieser Kriterien verdeutlicht doch sehr die Praxisferne in dieser Begründung. Denn die Kriterien, die für einen Ausbildungsbetrieb im Sinne des Arbeitsgerichtsgesetzes sprechen sollen, treffen in der Praxis überwiegend auch auf Schüler berufsbildender Schulen zu.

- Die Berufsschulpflicht regelt für einen Teil der Schüler den Pflichtbesuch.
- Korrektes Verhalten, Anwesenheit und Prüfungsbeteiligung sind auch notwendig im Sinne einer Schuldisziplin.

## Zuständigkeit der Arbeitsgerichte bei Verträgen mit berufsbildenden Schulen?

- Im Ersatzschulbereich ist die Teilnahme an der fortlaufenden Ausbildung auf Grund gesetzlicher Bestimmungen von Zwischenprüfungen abhängig.
- Verstöße dagegen stören die Abläufe und die Arbeit der anderen Schüler, so dass Störungen Kündigungsgründe darstellen können, selbst wenn dies nicht explizit im Vertrag geregelt ist.
- Gleichwohl sind solche vertragsqualifizierenden Tatbestände in vielen Schulverträgen geregelt.

### Grenzziehung ist schwierig

Diese wenigen Hinweise machen deutlich, dass eine klare Unterscheidung zwischen bloßem Leistungsaustausch (nur Zahlungsverpflichtung) und einem darüber hinaus gehenden qualifizierenden Leistungsverhältnis nicht eindeutig sein kann. Pflichten und Nebenpflichten ergeben sich durchaus auch unter dem Gesichtspunkt von Treu und Glauben. Und entscheidend: Eine Schule besitzt keinen eigenen Wert an der Tätigkeit des Schülers, kann also keinen Nachwuchs für sich aus dem Schülerkreis rekrutieren.

Schüler, die berufliche Qualifikationen in berufsbildenden Schulen erlernt haben, müssen inzwischen ein Profil auf hohem Niveau nachweisen, wollen sie von der Wirtschaft aufgenommen werden. Neben den fachlichen Fertigkeiten sind z.B. eine Reihe von Sozialkompetenzen notwendig. Berufsbildende Schulen können sich im Sinne dieser Zielsetzung aber auch im Interesse ihrer Reputation gar nicht erlauben, einen bloßen Leistungsaustausch zu vereinbaren. Im Interesse aller Leistungs- und Lernwilligen kommt es jeder Schule auch darauf an, dass Teilnahme, Verhalten und Leistungsnachweise der Schüler im Sinne einer Gesamtdisziplin und geordneten Lernatmosphäre ohne Beanstandung sein müssen. Da die Finanzierung einer qualifizierten Ausbildung nur gesichert werden kann, wenn Verträge eine längere Laufzeit im Sinne der langjährigen Rechtsprechung des BGH haben, muss es Ziel sein, dass sich alle am Unterricht beteiligten Schüler der qualifizierten Ausbildung unterziehen. Schüler, die den Anforderungen nicht entsprechen wollen, müssen die Schule mit Rücksicht auf die anderen Schüler im Zweifel verlassen, im Zweifel per Kündigung durch den Schulträger. Selbst wenn derartige Tatbestände nicht im Vertrag geregelt sind, so muss (darf) sich der Schulträger von solchen Schülern trennen.

Soll man denn beruflichen Schulen raten, explizit bloße Leistungsaustauschverträge im Sinne des BAG abzuschließen, um die Zivilgerichtsbarkeit (und damit z.B. die Kündigungsfristen nach vertragsrechtlichen Grundsätzen sicher zu stellen)?

### Zivilgerichtsbarkeit bei qualifizierten Verträgen berufsbildender Schulen erforderlich?

Nein, das ist nicht denkbar und nicht ratsam in einer Zeit, in der berufsbildende Schulen qualifizierte Verträge mit Pflichten auf beiden Seiten abschließen sollten, um die Ausbildungsziele entsprechend den Vorstellungen der Wirtschaft zu gewährleisten.

Ein klares Kriterium für die Annahme eines Beschäftigungsverhältnisses ist das Weisungsrecht des Arbeitgebers und umgekehrt die Weisungsabhängigkeit des Arbeitnehmers.

Bei einem Schulvertrag mit einer berufsbildenden Schule wird man, ohne dass man jetzt eine schwierige Auslegung des Vertrages vornehmen muss, unmissverständlich feststellen können: Der Schulträger besitzt auch bei einem qualifizierten Schulvertrag mit explizit aufgeführten Pflichten für Schüler kein Weisungsrecht im Sinne des Arbeitsrechts. Und damit entfiel der Weg über das Arbeitsgerichtsgesetz.

Das LAG in Sachsen hätte sich deshalb kritisch mit den vom BAG aufgestellten Grundsätzen auseinandersetzen müssen. Auch dogmatisch betrachtet hätte sich das Gericht ohne Probleme auf § 3 Abs. 1 BBiG und § 5 Abs. 1 BetrVerfG berufen können. Es ist nicht erkennbar, warum Art 5 Abs. 1

ArbGG einer umfassenden (anderen) Auslegung bedarf, **wenn das Kriterium der Weisungsabhängigkeit in den Mittelpunkt der Überlegungen gestellt worden wäre.**

Bei einem ähnlichen Prozess sollte ein erfahrener Rechtsanwalt der Schule zur Seite stehen, um die Praxisferne der BAG-Grundsätze im dargestellten Sinne zu rügen und das Gericht dahingehend zu sensibilisieren, mit einer praxisgerechten Sichtweise den Weg der Instanzen zu eröffnen.

Man liefere sonst Gefahr, dass in der arbeitsrechtlichen Rechtsprechung Fragen des Schulrechts behandelt werden, die im Rahmen der ausschließlichen schulischen Landeskompetenz angesiedelt sind und mit dem Berufsbildungsgesetz grundsätzlich nichts gemein haben. Es wäre verfassungsrechtlich bedenklich, wenn rein zivilrechtliche und uneingeschränkt in die Landeskompetenz fallende Fragestellungen zu Schulverträgen über das Arbeitsgerichts- und Berufsbildungsgesetz (auf der Basis von Art 74 Nr. 11 GG) schleichend in die Bundeskompetenz überführt würden.



## Dokumentation **Der Paritätische macht Schule - Thesenpapier des Paritätischen Gesamtverbandes für eine Reform des Schulwesens<sup>1</sup>**

ANSPRECHPARTNER: DR. THOMAS PUDELKO, REFERENT FÜR JUGENDSOZIALARBEIT UND SCHULE, BERLIN

### **Kritik am bestehenden deutschen Schulsystem**

Bildung und Erziehung sind die Grundlage für eine erfolgreiche selbst bestimmte, zielgerichtete und umfassende Lebensgestaltung und bedeuten die optimale Ausbildung der individuellen Anlagen jeder Persönlichkeit. Bildung und Erziehung sind von zentraler Bedeutung für das Individuum und für die Gesellschaft als Ganzes. Bildung und Erziehung sind das Fundament der modernen Bürgergesellschaft.

In einem modernen Sozialstaat und einer globalisierten Welt und Wissensgesellschaft ist Bildung ein wichtiger Schlüssel zu Chancengerechtigkeit und sozialer Teilhabe. Individueller Wohlstand und Teilhabechancen hängen wesentlich von den eigenen Chancen auf dem Arbeitsmarkt ab. Der Zugang zum Arbeitsmarkt wird maßgeblich durch das Bildungssystem entschieden. Ein leistungsfähiges Bildungssystem ist somit stets auch vorbeugende und nachhaltige Armuts politik.

Unsere Mitgliedsorganisationen haben sich stets für die Interessen von Kindern und Jugendlichen engagiert. Als Experte und kompetenter Partner setzt sich der Paritätische gegen Kinderarmut und für Bildungsgerechtigkeit, Chancengleichheit und -vielfalt ein. Insbesondere für besonders benachteiligte Gruppen wie Menschen mit Behinderungen, Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund oder von Armut betroffene Kinder und Jugendliche stellt der Paritätische schon jetzt eine starke Lobby dar. Zahlreiche Mitgliedsorganisationen und Paritätische Einrichtungen sind an der Schnittstelle Schule und Jugendhilfe oder als Träger Freier Schulen bereits im Bereich schulischer Bildung aktiv. Die Verflechtungen haben sich in den letzten Jahren durch den Ausbau und Weiterentwicklung offener Ganztagschulen noch verstärkt. Fakt ist jedoch, dass wir uns in Deutschland bisher einer weitgehend zementierten Trennung von Sozial- und Bildungspolitik gegenübersehen. Diese strikte Trennung wird den Herausforderungen unserer Zeit nicht gerecht.

---

<sup>1</sup> Verabschiedet 02.11.2012; s. dazu VOGEL: Probleme der Bürgerschule, RuB 2/12, S. 8 ff.

In kaum einem anderen europäischen Land gibt es einen so engen Zusammenhang zwischen sozialer Herkunft und Bildungschancen wie in Deutschland. Das weitgehend bestehende staatliche Bildungsmonopol hat es bisher nicht geschafft, diesen Zusammenhang aufzulösen. Unser Schulsystem fördert die soziale Segregation, reproduziert und zementiert soziale Ungleichheiten. Es ist auslese- statt förderorientiert: Die zu frühe Selektion, die meist fehlende individuelle Förderung, die Dreigliedrigkeit des Schulwesens und die geringe Durchlässigkeit zwischen den Schultypen wirken sich besonders negativ aus. Die gleich bleibend hohe Zahl von Schulabgängern ohne Hauptschulabschluss, der wachsende Anteil von Kindern, die in Armut aufwachsen, in bildungsfernen Familien leben und die Benachteiligungen im gesamten Bildungssystem zu Lasten von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund illustrieren das weitgehende Versagen des staatlichen Schulsystems. Auch die Integration von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen ist noch völlig unzureichend. Das deutsche Bildungssystem ist offensichtlich bisher nicht in der Lage, Chancengleichheit und Bildungsgerechtigkeit für alle Kinder zu realisieren.

Es deutet vieles darauf hin, dass für den schlechten Zustand des deutschen Bildungssystems nicht in erster Linie die quantitativen Rahmendaten (Finanzierung, Lehrerschlüssel, etc.) ausschlaggebend sind. Problematisch scheinen vor allem der ineffiziente Umgang mit den vorhandenen Ressourcen und die unklare Verteilung von Verantwortung im System zu sein. Wir erleben derzeit noch viel zu viele Schulen, die durch einen Mangel an demokratischen Mitwirkungsrechten gekennzeichnet sind, durch einen Mangel an Wettbewerb sowie durch einen Mangel an Offenheit und sozialräumlicher Eingebundenheit in die Bürgergesellschaft.

Wenn sich der Paritätische für Chancengleichheit und Bildungsgerechtigkeit sowie für soziale Integration und Wachstum der individuellen Persönlichkeit jedes Schülers und jeder Schülerin einsetzen will, muss er auch die strukturelle Verfasstheit von schulischer Bildung kritisch hinterfragen.

### **Konstitutive Merkmale der Paritätischen Bürgerschule**

Wir wollen ein demokratisches und vielfältiges Schul- und Bildungsangebot, das Kindern aller gesellschaftlichen Schichten die Chance auf eine gute Schulbildung und einen adäquaten Bildungsabschluss gibt. Zur Verbesserung der schulischen Situation kommt es daher nicht nur auf die Bildungs- und Lerninhalte im Einzelnen, sondern in einem ersten Schritt auf Rahmenbedingungen an, die Dynamiken freizusetzen und in der Lage sind und positive Entwicklung befördern können. Wir brauchen Reformen, die die Verantwortlichkeiten neu regeln und die Rechte und Aktivitäten der Bürgerinnen und Bürger stärken. Allen Akteuren im System muss ermöglicht werden, Verantwortung wahrzunehmen, um ein vielfältiges und lebendiges Bildungsangebot zu gewährleisten.

Deshalb müssen die Schulen in Deutschland aus der zentralistischen Verwaltungsstruktur der Kultusminister herausgelöst und ihnen die Möglichkeit gegeben werden, weit reichende Entscheidungen selber vor Ort zu treffen. Bleibt die einzelne Schule eine nicht rechtsfähige Untereinheit der Schulbehörde, kann dies nicht in ausreichendem Maße gelingen. Eingefahrene Routine und traditionelle Regelungsmechanismen lassen sich nicht nur teilweise auflösen.

Eine aktive Bürgergesellschaft lebt von dem Willen der Menschen, ihr Lebensumfeld selbständig zu gestalten und ihrer Kraft und Kompetenz, dies auch zu tun. Sie basiert auf einem modernen Bürgerethos – der Bereitschaft und Fähigkeit des selbst bestimmt und eigenverantwortlich handelnden Individuums,

soziale Verantwortung für die Gemeinschaft zu übernehmen. Der Schule kommt bei der Vermittlung dieses Bürgerethos eine entscheidende Rolle zu: Bildung und Erziehung müssen die individuelle Entwicklung jeder Schülerin und jedes Schülers bestmöglich fördern und die Kinder dazu in die Lage versetzen, als aktive Bürgerinnen und Bürger auch selbstbewusst Verantwortung für sich und für die Gemeinschaft zu übernehmen.

Hierfür müssen die Schulen sich lokal vernetzen und sich als Teil des Sozialraumes verstehen. Dies bedeutet für sie, dass sie die Bedingungen vor Ort kennen und berücksichtigen. Nur so können sie mit den anderen Akteuren im Sozialraum kommunizieren und die Impulse und Anregungen von außen für das schulische Handeln nutzbar machen. Dabei schafft die lokale Vernetzung beispielsweise mit Angeboten der Jugendhilfe und die Gewinnung weiterer Kooperationspartner Synergien, ermöglicht Innovationen und gewährleistet die Verankerung der Schule in der Gesellschaft.

Wir brauchen einen Wechsel von der behördlichen Verwaltung der Schule hin zu einer neuen, vertraglich klar geregelten, Verantwortungsteilung:

Der **Staat** ist für die Verlässlichkeit eines vielfältigen Schulwesens verantwortlich. Politische Entscheidungen garantieren die Rahmenbedingungen und setzen grundlegende Ziele.

Die **Bildungsverwaltung** konkretisiert Bildungsziele bzw. Bildungsstandards, vereinbart konkrete Rahmenbedingungen und Erfolgskontrollen mit den Schulen.

Die jeweiligen **Schulen** bestimmen selbst, wie sie die Ziele erreichen. Damit erhalten sie die Möglichkeit, ihre Bildungs- und Erziehungsarbeit gezielter auf die unmittelbar vor Ort bestehenden spezifischen Bedingungen und Erfordernisse auszurichten. Dazu gehört auch, dass Schulen die volle Personalhoheit erhalten.

Die **Schulaufsicht** hat die Aufgabe der Qualitätskontrolle und der Beratung. Sie erhält wesentlich mehr als heute die Rolle einer Service- und Unterstützungseinrichtung.

Als kompetenter Partner wird sich der Paritätische mit seinen Erfahrungen und Kompetenzen in die zukunftsfähige Gestaltung des deutschen Bildungssystems einbringen, um Bildungsgerechtigkeit, Chancengleichheit und Chancenvielfalt in einer aktiven Bürgergesellschaft zu stärken.

Der Paritätische setzt aber nicht nur auf die Wandlung des Deutschen Schulsystems, sondern hat die Initiative für die Gründung eines neuen Typus Schule, der Paritätischen Bürgerschule ergriffen. Mit dieser Schule neuen Typus geht der Paritätische nicht in Konkurrenz zu den sonstigen Freien Schulen, sondern ergänzt sie sinnvoll.

### **Acht Thesen für eine Reform des Schulwesens durch die Einführung der modernen Bürgerschule**

Der Paritätische setzt sich ein für die moderne Bürgerschule, die die individuelle Persönlichkeitsentwicklung jeder Schülerin und jedes Schülers in den Mittelpunkt stellt und Ausgrenzung verhindert. Damit ist die Paritätische Bürgerschule eine Schule mit besonderem Auftrag. In ihr werden Kinder aus bildungsfernen Schichten bessere Bildung ermöglicht; sie kümmert sich auch und gerade um die Schüler, die sonst keine Chance auf eine gute Entwicklung haben.

#### **These 1: Die Paritätische Bürgerschule ist eine inklusive Schule**

Inklusion meint Dazugehörigkeit – von Anfang an und unabhängig davon, ob eine Behinderung vorliegt oder nicht. Für die pädagogische Praxis in

der Paritätischen Bürgerschule bedeutet Inklusion einen grundlegend veränderten Umgang mit der Verschiedenheit von Menschen. Verschiedenheiten sind nicht nur durch Behinderungen gegeben, sondern auch durch eine Vielfalt unterschiedlicher Kompetenzen und Lernniveaus, so dass die Paritätische Bürgerschule alle Kinder, unabhängig von ihren physischen, intellektuellen, sozialen, emotionalen, sprachlichen oder anderen Fähigkeiten aufnimmt. Damit ist die Paritätische Bürgerschule auch eine (sozialpädagogisch geprägte) Gemeinschaftsschule.

**These 2: Die moderne Bürgerschule vermittelt einen modernen Bürgerethos der das Individuum stärkt; sie ist demokratisch organisiert.**

Die Vermittlung eines modernen Bürgerethos, die Unterstützung bei der individuellen Persönlichkeitsentwicklung und die Entwicklung und Stabilisierung demokratischer Tugenden kann nur gelingen, wenn Lehrer, Eltern und Schüler mitbestimmen und ihre Schule selber mitgestalten können. Diese Form der Teilhabe als zentrales Element bürgerschaftlichen Engagements ist Kern Paritätischer Identität und wirkt gerade im Bildungs- und Erziehungsbereich besonders nachhaltig und wirkungsvoll. Damit lebt der Paritätische auch in seiner Bürgerschule das Subsidiaritätsprinzip.

**These 3: Die Bürgerschule kommt aus der Mitte der Gesellschaft und ist Teil des Sozialraumes**

Das Konzept der Bürgerschule holt die Schule zurück in die Gesellschaft. Sie entsteht aus den konkreten Rahmenbedingungen vor Ort und ist offen für Impulse und Anregungen von außen. In der Paritätischen Bürgerschule wird die Jugendhilfe von Anfang an beteiligt. Hier gelingt die Zusammenarbeit Hand in Hand. In der Paritätischen Bürgerschule lernen alle Schülerinnen und Schüler den ganzen Tag und gemeinsam.

**These 4: Frei-gemeinnützige Schulträgerschaften müssen gefördert werden.**

Eltern und Schülerinnen und Schüler sowie alle Bürgerinnen und Bürger im Sozialraum müssen die Möglichkeit bekommen, in und für Schule Verantwortung zu übernehmen. Wir sind für frei-gemeinnützige, nicht-kommerzielle Schulträgerschaften. Öffentlich- oder privatrechtliche Stiftungen sowie frei-gemeinnützige Träger erhalten damit die Freiheit, aber auch die volle Verantwortung, gute Bildung zu produzieren und jede Schülerin und jeden Schüler zu dem jeweils individuell bestmöglichen, optimalen Bildungsziel zu führen.

**These 5: Die Chancengleichheit muss für jeden Schüler und für jede Schülerin garantiert werden.**

Durch die Finanzierung über personengebundene Budgets („Das Geld folgt dem Kind“) erhalten alle Eltern und Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit, die Schule zu wählen, die ihren Vorstellungen am besten entspricht – gleich ob es sich um einen staatlichen oder einen freien Schulträger handelt. Zur Wahrung der Chancengleichheit aller Schülerinnen und Schüler dürfen Schulen, die diese schülerbezogenen Pauschalen abrechnen, kein Schulgeld verlangen. Für Kinder mit besonderem Förderbedarf muss es Zuschläge staatlicherseits geben. Die freie Schulwahl, also auch die Wahl zwischen einer in frei-gemeinnütziger oder in öffentlicher Trägerschaft darf nicht an den Einkommensverhältnissen der Eltern scheitern. Bisher haben in Deutschland nur Reiche eine uneingeschränkte Schulwahl.

**These 6: Die Finanzierung muss für alle Schulträger gleich und fair geregelt werden.**

In einer offenen, vielfältigen, lebendigen Bürgergesellschaft dürfen frei-gemeinnützige Schulträger nicht länger gegenüber staatlichen Schulen benachteiligt werden. Zur Chancengleichheit der unterschiedlichen Träger gehören auch

gleiche Finanzierungsbedingungen, die Schulträger in die Lage versetzen, Schulen ohne Schulgeld anzubieten. Dies ist nur über eine gleichberechtigt ausgehandelte Kostenermittlung möglich.

**These 7: Wahlfreiheit der Eltern und Schülerinnen und Schüler braucht mündige Eltern.**

Es hat sich bewährt, Eltern für den Bereich der Elementarbildung zuzutrauen, aus einem unterschiedlichen Angebot von Kindertageseinrichtungen für ihre Kinder die richtige Wahl zu treffen. Auch für den Schulbereich sollte diese Wahlfreiheit gelten.

Eltern müssen in ihrer Entscheidungskompetenz gestärkt werden, um die richtige Schule und den richtigen Schultyp für ihre Kinder wählen zu können. Bei der freien Wahl ihrer Schule müssen Eltern dabei durch fachkundige Beratung und Information begleitet werden. Dabei ist in der Paritätischen Bürgerschule ein gemeinsamer Wertekonsens von Schule und Elternhaus, wie z.B. in der Bekenntnisschule, nicht nötig.

**These 8: Die Bürgerschule verantwortet die Erreichung der Bildungsziele selbst**

Um den individuellen Bedarfslagen ihrer Schülerinnen und Schüler entsprechen zu können, bestimmt die Bürgerschule jeweils vor Ort und selbstverantwortlich mit welchen pädagogischen Konzepten, Methoden, Techniken und Verfahren sie arbeitet. Im Rahmen ihrer Aufgabe als Schulaufsicht erfolgt durch die Schulbehörde eine Qualitätskontrolle und Evaluation.

Dieses Thesenpapier skizziert im ersten Teil die Kritik am Schulsystem in Deutschland und zeigt Tendenzen, in welche Richtung der Paritätische die Entwicklung voranbringen will. Im zweiten Teil wird ein Modell für eine Schule, wie sie idealerweise errichtet werden soll, um das Bildungssystem in Deutschland insgesamt weiter zu entwickeln, umrissen.

Mit der Errichtung von Schulen nach Vorstellungen der Paritätischen Bürgerschule sollen Entwicklungen angestoßen werden, die Möglichkeiten aufzeigen sollen, wie das Bildungssystem in Deutschland weiter entwickelt werden kann. Dabei ist die Kombination mit anderen fortschrittlichen Elementen einer Schulentwicklung nicht nur möglich, sondern ausdrücklich erwünscht.



**Vorankündigung  
Fachveranstaltung**

**Der Verein als Träger von Bildungseinrichtungen -  
Betrieb von Kitas und Schulen als Idealzweck i.S.v. § 21 BGB?**

**am 29. November 2013**

**im Centre Monbijou, Oranienburger Straße 13-14, 10178 Berlin**

Das Institut für Bildungsforschung und Bildungsrecht e.V. (IfBB), der Dachverband Berliner Kinder- und Schülerläden e.V. (DaKS) und der Paritätische Wohlfahrtsverband Berlin e.V. laden zur Fachveranstaltung ein.

Seit 2011 erschwert das Vereinsregister Berlin unter Berufung auf verschiedene Entscheidungen des Kammergerichts Berlin Neueintragungen von Vereinen, deren Satzungszweck den Betrieb einer Bildungseinrichtung (Kita, Schule) beinhaltet. Zur Begründung stellt das Kammergericht wesentlich darauf ab, dass es sich um überwiegend wirtschaftlich agierende Unternehmen handle, böten sie doch eine Dienstleistung gegen Entgelt an einem Markt an. Folglich müsse solchen Vereinen die Eintragung in das Vereinsregister verweigert werden; diese sei ausschließlich ideellen Vereinen vorbehalten.

## Vorankündigung Fachveranstaltung: Der Verein als Träger von Bildungseinrichtungen

Einige Bundesländer haben die Berliner Praxis übernommen und teils gar verschärft, indem sie etwa mit der Vereinslöschung drohen und in diesem Zusammenhang auf andere Rechtsformen verweisen.

In der juristischen Fachdiskussion werden die Entscheidungen des Berliner Kammergerichts durchaus unterschiedlich bewertet. Das Spektrum der Kommentierungen reicht von kompletter Ablehnung bis zu ausdrücklicher Zustimmung.

Die Fachveranstaltung will folgenden Themen nachgehen:

- Ursachen und Entwicklungen im Vereinsrecht
- Vorgehen der Registergerichte in Berlin und Brandenburg
- Möglichkeiten alternativer Rechtsformen
- Handlungsbedarfe für Vereine?!

Wir haben juristische Experten für diese Veranstaltung gewinnen können, die die Entscheidungen des Berliner Kammergerichts unterschiedlich bewerten. Ihre Ausführungen und Ansichten möchten wir gerne mit Ihnen diskutieren und laden Sie herzlich ein.

### Programm:

**12.00 Uhr**

#### Begrüßung

- Prof. Dr. Wolfram Cremer, Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Europarecht an der Ruhr-Universität Bochum und Wissenschaftlicher Direktor des IfBB
- Oswald Menninger, Geschäftsführer des Paritätischen Wohlfahrtsverbands Berlin e.V.

**12.15 Uhr**

#### Entwicklung und Situation der Kita- und Schulvereine: Berliner Erfahrungen

Roland Kern, Sprecher des DaKS e.V.

**12.45 Uhr**

#### Der Verein als Rechtsträger für Bildungseinrichtungen in freier Trägerschaft — und welche Alternativen gibt es?

RA Ingo Krampen, Barkhoff und Partner und Kuratoriumsvorsitzender des IfBB

**13.15 Uhr**

#### Diskussion und Nachfragen

**13.45 Uhr Kaffeepause**

**14.15 Uhr**

#### Der Verein als Träger von Bildungseinrichtungen? – Ein Rechtsstreit

- **Kitas und Schulen in der falschen Rechtsform? Aktuelle Rechtsprechung zur Abgrenzung zwischen Idealverein und wirtschaftlichem Verein**

Stefan Winheller, LL.M. Tax (USA), Rechtsanwalt und Fachanwalt für Steuerrecht

- **Kitas und Schulen verfolgen ideelle Zwecke! Warum die Rechtsform des „e.V.“ zulässig ist**

Stephan May, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Steuerrecht

- **Schlussbemerkungen**

Prof. Dr. Wolfram Cremer

**15.15 Uhr**

#### Diskussion und Ausblick

**16.00 Uhr**

**Ende der Veranstaltung**

## IMPRESSUM

Herausgeber:  
Institut für Bildungsforschung und Bildungsrecht e.V.  
Osterstraße 1 • D-30159 Hannover  
Tel.: 0511 – 260 918 -21 • Fax: 0511 – 260 918 -20  
e-mail: [info@Institut-IfBB.de](mailto:info@Institut-IfBB.de)  
[www.Institut-IfBB.de](http://www.Institut-IfBB.de)

Redaktionsleitung:  
Rechtsanwalt Prof. Dr. Johann Peter VOGEL  
e-mail: [Redaktion@Institut-IfBB.de](mailto:Redaktion@Institut-IfBB.de)

R&B – Recht und Bildung und alle darin enthaltenen Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Außerhalb der gesetzlich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung ohne Einwilligung des Herausgebers nicht erlaubt.

ISSN 1614-8134

Erscheinungsweise: vierteljährlich

Bezugspreis: 15,- € jährlich einschl. Versandkosten

Einzelpreis: 5,- € pro Heft zuzügl. Versandkosten

Neu- bzw. Nachbestellung von Heften:  
e-mail: [Abo@Institut-IfBB.de](mailto:Abo@Institut-IfBB.de)

Druck:  
Umweltdruckhaus Hannover GmbH  
Klusriede 23 • D-30851 Langenhagen  
[www.Umweltdruckhaus.de](http://www.Umweltdruckhaus.de)

R & B ist auch im Internet abrufbar unter: [www.Recht-Bildung.de](http://www.Recht-Bildung.de)